

**amtliche Bekanntmachung**

017 K 022/19



## **AMTSGERICHT GREVENBROICH**

### **BESCHLUSS**

**Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am**

**Mittwoch, den 28. April 2021, 10.00 Uhr,  
im Amtsgericht Grevenbroich, Lindenstraße 33-37, 41515 Grevenbroich, Saal  
105**

das im Grundbuch von Gustorf Blatt 1036 eingetragene

56,66/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Gustorf

Flur 3, Flurstück 124, Gebäude- und Freifläche, Eichenweg 2, 4, 6, 8  
groß: 30,35 a

Flur 3, Flurstück 127, Gebäude- und Freifläche, Eichenweg 2, 4, 6, 8  
groß: 22,15 a

Flur 3, Flurstück 128, Gebäude- und Freifläche, Eichenweg 1, 3, 5, 7  
groß: 57,43 a

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan in der Zelle  
A im Haus Nummer 2 mit der Nummer 20 gekennzeichneten Wohnung mit  
einem Kellerraum mit gleicher Kennzeichnung

versteigert werden.

Laut Gutachten:

Wohnung im 3. Obergeschoss eines 7-geschossigen Mehrfamilienwohnhauses, Baujahr 1974, mehrfach modernisiert, Wohnfläche 58,15 m<sup>2</sup>, 2 Zimmer, Küche, Diele, Bad, Abstellraum, Loggia, Kellerraum

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 09.05.2019 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 59.800,- € (i.B. neunundfünfzigtausendachthundert Euro) festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Grevenbroich, 15.12.2020